

**ABKOMMEN ZWISCHEN  
DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG UND DER  
REGIERUNG DER REPUBLIK GHANA  
ÜBER MILITÄRISCHE ZUSAMMENARBEIT**

**Präambel**

Die österreichische Bundesregierung (im Folgenden als "Österreich" bezeichnet) und die Regierung der Republik Ghana (im Folgenden als "Ghana" bezeichnet), einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet,

*in Anbetracht* der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ghana und Österreich sowie zwischen ihrer Bevölkerung,

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zur Satzung der Vereinten Nationen,

*in dem Wunsch*, die Zusammenarbeit zwischen ihren Verteidigungsministerien und den Streitkräften zu verstärken,

*in Anerkennung* des Bekenntnisses beider Staaten zu ihren regionalen, multilateralen und bilateralen Sicherheitsabkommen,

*ausgehend von der Tatsache*, dass dieses Abkommen die von beiden Staaten eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf internationale Verträge und Verpflichtungen nicht berührt,

*in Bekräftigung* ihrer Absicht, die bestehende Zusammenarbeit weiter zu verstärken,

*in dem Bewusstsein*, dass die Entsendung von Personal durch eine Partei und der Empfang von Personal durch die andere Partei in jedem Einzelfall weiterhin Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Parteien ist und der vorherigen Zustimmung der Parteien gemäß ihren innerstaatlichen Gesetzen bedarf,

*in dem Bestreben*, in diesem Abkommen einen rechtlichen Rahmen für den Status dieses Personals während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Partei festzulegen,

sind wie folgt übereingekommen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet):

**Artikel 1  
Definitionen**

Für den Zweck dieses Abkommens haben die folgenden Begriffen die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

**Personal** Ein Angehöriger, eine Angehörige oder mehrere Angehörige des Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte einer der Parteien, die dienstliche Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens wahrnehmen.

**Empfangspartei:** Die Partei, die Personal der anderen Partei empfängt.

**Entsendepartei:** Die Partei, die ihr Personal an die Empfangspartei entsendet.

**Zuständige Behörden:** Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden, sind die Bundesministerin für Landesverteidigung der Republik Österreich und der Verteidigungsminister der Republik Ghana.

## **Artikel 2**

### **Ziele**

Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der Parteien, den Grundsätzen der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses und vorbehaltlich der Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit arbeiten die Parteien im Bereich der Sicherheit und Verteidigung zusammen, indem sie

- a. die Ausbildung, Übungen und Schulungen von Personal fördern,
- b. Erfahrungen austauschen und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen für die Bereitschaft von Truppen zur Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen und zur Unterstützung regionaler Organisationen durchführen,
- c. alle sonstigen Aktivitäten, die ihrer Ansicht nach eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen fördern würden, prüfen und unternehmen.

## **Artikel 3**

### **Durchführung**

(1) Die für die Durchführung und die Einhaltung dieses Abkommens zuständigen Stellen sind:

Für die Republik Österreich:

Für die Republik Ghana:

Bundesministerium für Landesverteidigung

Chief Director  
Ministry of Defence

(2) Die Parteien unterrichten einander auf diplomatischem Wege über die Kontaktdaten sowie über allfällige Änderungen bezüglich ihre jeweils zuständigen Stellen.

## **Artikel 4**

### **Bereiche der Zusammenarbeit**

Die Parteien beabsichtigen, in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a. Verteidigungsindustrie, Forschung und Technologie
- b. Militärische Ausbildung und Schulung
- c. Rüstungskontrolle
- d. jedwede zusätzlichen Bereiche von gemeinsamem Interesse

## **Artikel 5**

### **Formen der Zusammenarbeit**

Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der Parteien und vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit kann die Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Rahmen dieses Abkommens wie folgt umgesetzt werden:

- a. Besuche von Angehörigen der Verteidigungsministerien, der Generalstabschefs und der Chefs der Teilstreitkräfte und diesen gleichgesetzten Kommandanten;
- b. Interaktionen zwischen den Verteidigungsministerien und den Streitkräften für die Erfüllung der Ziele in Artikel 2;
- c. Teilnahme von Personal an Sitzungen, Seminaren, Konferenzen, Schulungen und Übungen, die von einer der beiden Parteien organisiert werden;
- d. die Nutzung von Truppenübungsplätzen und Einrichtungen, die einer der beiden Parteien gehören, auf Ersuchen der anderen Partei, vorbehaltlich der von den zuständigen Behörden vereinbarten Bestimmungen und Bedingungen;
- e. jede andere von den zuständigen Behörden vereinbarte Aktivität.

## **Artikel 6 Finanzielle Angelegenheiten**

- (1) Sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbaren, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens selbst.
- (2) Die Entsendepartei ist für die Bezüge, Gehälter und Zulagen ihres Personals verantwortlich.
- (3) Überwiegt das Interesse einer Partei an einer bestimmten Tätigkeit, so trägt diese Partei die Kosten für diese Tätigkeit, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

## **Artikel 7 Disziplinalgewalt und Gerichtsbarkeit**

- (1) Das Personal der Entsendepartei respektiert die Gesetze, Vorschriften und Verfahren der Empfangspartei während der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Empfangspartei. Die Zuständigkeit in disziplinären Angelegenheiten über das Personal der Entsendepartei bleibt das Vorrecht der zuständigen Behörde der Entsendepartei.
- (2) Auszubildende der Entsendepartei haben die Regeln und Vorschriften der Einrichtungen, die sie in der Empfangspartei besuchen, zu beachten. Die Entsendepartei erteilt den Auszubildenden im Voraus die entsprechenden schriftlichen Anweisungen, von denen den Behörden der Empfangspartei eine Kopie übermittelt wird, um sicherzustellen, dass die Auszubildenden die genannten Anweisungen befolgen.
- (3) Die Entsendepartei hat das vorrangige Recht, die Gerichtsbarkeit im Falle von Straftaten auszuüben, die von ihrem Personal in Ausübung seiner dienstlichen Pflichten begangen werden, sowie in den folgenden Fällen:
  - a. Straftaten, die sich ausschließlich gegen die Sicherheit der Entsendepartei richten;
  - b. Straftaten, die sich ausschließlich gegen die Person oder das Eigentum eines oder einer Angehörigen des Personals der Entsendepartei richten;
  - c. Straftaten, die sich ausschließlich gegen das Eigentum der Entsendepartei richten.
- (4) Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung von Personal der Entsendepartei vor den Gerichten der Empfangspartei hat das Personal der Entsendepartei das Recht:

- a. innerhalb einer angemessenen Frist vor Gericht gestellt zu werden;
- b. sich durch eine selbstgewählte Person vertreten zu lassen oder nach den in der Empfangspartei geltenden Rechtsgrundsätzen Beistand zu erhalten;
- c. falls erforderlich, während des gesamten Verfahrens und der Verhandlung Unterstützung durch einen von der Empfangspartei zur Verfügung gestellten, kompetenten Dolmetscher zu erhalten;
- d. Rücksprache mit einem Vertreter der Botschaft der Entsendepartei zu halten und, sofern die Verfahrensregeln es zulassen, die Teilnahme dieses Vertreters am Verfahren;
- e. vor der Verhandlung über die gegen ihn oder sie erhobenen Beschuldigungen und Beweise informiert zu werden;
- f. die Zeugen, die gegen ihn oder sie aussagen, ins Kreuzverhör zu nehmen;
- g. nicht für eine Handlung oder Unterlassung belangt zu werden, wenn diese nach dem Recht der Empfangspartei zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung oder Unterlassung keine Straftat darstellt;
- h. im Falle einer Verurteilung durch die Gerichte der Empfangspartei die Strafe in der Entsendepartei zu verbüßen.

(5) Die zuständigen Behörden unterstützen sich gegenseitig bei der Festnahme von Personal der Entsendepartei im Hoheitsgebiet der Empfangspartei und bei der Übergabe an die Behörde, die gemäß diesem Abkommen die Gerichtsbarkeit ausübt.

(6) Die Behörden der Empfangspartei unterrichten die Behörden der Entsendepartei unverzüglich über jede Festnahme und/oder Inhaftierung von Personal der Entsendepartei im Hoheitsgebiet der Empfangspartei. Die Empfangspartei gibt den Grund für die Festnahme und/oder Inhaftierung an.

(7) Die Empfangspartei trifft Maßnahmen, um die Sicherheit und den Schutz des Personals und des Eigentums der Entsendepartei im Hoheitsgebiet der Empfangspartei zu gewährleisten.

(8) Wird ein Angehöriger des Personals der Entsendepartei einer Straftat beschuldigt, die in der Empfangspartei mit der Todesstrafe geahndet werden kann, so darf diese Strafe unbeschadet des Absatz 4 (h) nicht von den Gerichten der Empfangspartei verhängt werden.

## **Artikel 8**

### **Verbotene Aktivitäten**

(1) Das Personal der Entsendepartei darf nicht:

- a. zur Teilnahme an Kampfhandlungen jeglicher Art innerhalb oder außerhalb der Empfangspartei oder zur Unterstützung der zivilen Macht verpflichtet werden;
- b. zu Tätigkeiten, Aufgaben oder Handlungen verpflichtet werden, die mit dem Zweck dieses Abkommens unvereinbar sind.

(2) Die Entsendepartei hat ihr Personal anzuweisen, sich jeglicher politischen oder anderen Aktivitäten zu enthalten, die mit dem Geist dieses Abkommens unvereinbar sind, und die Gesetze und Gebräuche der Empfangspartei während des Aufenthalts in der Empfangspartei zu respektieren.

## **Artikel 9 Ansprüche**

- (1) Die Empfangspartei verzichtet gegenüber der Entsendepartei auf alle Ansprüche für Schäden am Eigentum der Empfangspartei, die durch Personal der Entsendepartei in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit verursacht wurden.
- (2) Die Parteien verzichten auf alle Ansprüche gegeneinander für Verletzungen oder Todesfälle, die ihr jeweiliges Personal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit erlitten hat.
- (3) Die Empfangspartei behandelt und begleicht in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen alle Ansprüche Dritter, die in ihrem Hoheitsgebiet aus einer dienstlichen Handlung oder Unterlassung durch Personal der Entsendepartei entstehen und die zu einer Verletzung, zum Tod oder zu einer Sachbeschädigung führen. Die Kosten, die sich aus der Begleichung eines solchen Anspruchs ergeben, werden wie folgt unter den Parteien aufgeteilt:
  - a. Ist die Entsendepartei allein verantwortlich, so wird der zugesprochene oder entschiedene Betrag im Verhältnis von 25 Prozent (25%) zu Lasten der Empfangspartei und 75 Prozent (75%) zu Lasten der Entsendepartei verteilt;
  - b. sind beide Parteien für den Schaden verantwortlich, so wird der zugesprochene oder entschiedene Betrag zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.

## **Artikel 10 Einreise und Ausreise aus der Empfangspartei**

- (1) In Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Parteien und vorbehaltlich der Einhaltung der von der Empfangspartei festgelegten Formalitäten für die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, erleichtert die Empfangspartei die Ein- und Ausreiseverfahren für das Personal der Entsendepartei.
- (2) Bei der Einreise in die Empfangspartei benötigt das Personal der Entsendepartei die folgenden Dokumente, die auf Verlangen vorzulegen sind:
  - a. von der Entsendepartei ausgestellter Reisepass oder Personalausweis;
  - b. von der Entsendepartei ausgestellte Einzel- oder Sammelreisegenehmigung;
  - c. internationale Bescheinigung über eine Impfung oder Auffrischungsimpfung gegen Cholera innerhalb der letzten sechs Monate und Gelbfieber innerhalb der letzten zehn Jahre; und
  - d. COVID-19-Impf- oder Testzertifikat gemäß den nationalen Gesetzen der Empfangspartei.

## **Artikel 11 Medizinische Erfordernisse**

- (1) Die medizinischen Erfordernisse im Rahmen dieses Abkommens werden nach den folgenden Grundsätzen behandelt:

- a. Medizinische und zahnärztliche Behandlung wird von der Empfangspartei in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie für das Personal der Empfangspartei geleistet.
- b. Die Entsendepartei behält sich das Recht vor, ihr Personal auf eigene Kosten an private medizinische Einrichtungen zu verweisen. Die Entsendepartei erstattet der Empfangspartei die Kosten für eine längere medizinische Behandlung ihres Personals in medizinischen Einrichtungen der Empfangspartei, es sei denn, das Personal kann sich auf internationale oder bilaterale Abkommen über medizinische Vorkehrungen oder soziale Sicherheit berufen, um die Kosten für die oben erwähnte Behandlung zu erstatten.
- c. Es liegt in der Verantwortung der Entsendepartei, sicherzustellen, dass ihr Personal vor der Teilnahme an einer Kooperationsmaßnahme medizinisch und zahnmedizinisch tauglich ist.
- d. Jede Partei übernimmt die Verantwortung sowie alle Kosten für den Abtransport und die Evakuierung ihres kranken, verletzten und verstorbenen Personals.

(2) Offizielle Vertreter der Entsendepartei haben das Recht und werden von der Empfangspartei dabei unterstützt, die Leichen und den Nachlass ihres Personals, das in der Empfangspartei verstorben ist, in Besitz zu nehmen.

## **Artikel 12**

### **Zulässige Aufenthaltsdauer**

Das Personal der Entsendepartei darf nicht aufgrund seiner Anwesenheit in der Empfangspartei:

- a. ein Recht auf Verbleib in der Empfangspartei nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung einer Kooperationsmaßnahme im Rahmen dieses Abkommens erwerben;
- b. einen Wohnsitz in der Empfangspartei erwerben.

## **Artikel 13**

### **Befreiung von Zöllen und Steuern**

(1) Das Personal der Entsendepartei ist berechtigt, im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben Waffen und militärische Ausrüstung einschließlich angemessener Mengen an Vorräten für den ausschließlichen Gebrauch in die Empfangspartei nach den geltenden Vorschriften der Empfangspartei einzuführen. Die Empfangspartei befreit das Personal der Entsendepartei von allen Zöllen, Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben, die sich auf Ausrüstung, Vorräte, Lebensmittel und andere Güter beziehen und die von der Entsendepartei im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden, und sorgt für eine rasche Zollabfertigung.

(2) Alle Zahlungen und Leistungen, die die Empfangspartei dem Personal der Entsendepartei gewährt, werden von der Empfangspartei nicht besteuert. Das Personal der Entsendepartei unterliegt in Bezug auf diese Zahlungen und Leistungen nicht der Steuerpflicht.

## **Artikel 14**

### **Vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit**

- (1) Jede Partei kann eine Kooperationsmaßnahme beenden, unterrichtet jedoch die andere Partei schriftlich von ihrer Absicht innerhalb von sechzig (60) Tagen oder innerhalb einer unter den Umständen der jeweiligen Maßnahme angemessenen Frist.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Kooperationsmaßnahme können die zuständigen Behörden für beide Seiten zufriedenstellende Verfahren festlegen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, um den Zweck dieses Abkommens zu verwirklichen und seinen Bestimmungen Wirkung zu verleihen.
- (3) Die Beendigung dieses Abkommens hat keinerlei Auswirkungen auf die laufenden Programme und Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens, es sei denn, es wurde von den zuständigen Behörden etwas anderes vereinbart.

## **Artikel 15**

### **Informationsaustausch**

- (1) Die Parteien verpflichten sich hiermit, die Verwendung jedweder aufgrund der Durchführung dieses Abkommens erlangten Information zum Nachteil anderer Partei zu unterlassen.
- (2) Jede Partei wahrt in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Vorschriften die Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat oder ihr zur Verfügung gestellt wurden.
- (3) Die Verpflichtungen dieser Bestimmung bleiben fünf (5) Jahre nach Beendigung dieses Abkommens in Kraft.

## **Artikel 16**

### **Verhältnis zu internationalen Abkommen**

Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die aus anderen internationalen Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten der Parteien.

## **Artikel 17**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

Jegliche Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch direkte Gespräche auf diplomatischem Wege zwischen den beiden Parteien beigelegt.

## **Artikel 18**

### **Schutzklausel**

- (1) Jede Partei behält sich das Recht vor, ihr Militärpersonal jederzeit aus dem Hoheitsgebiet der Empfangspartei abzurufen.
- (2) Zwischen den Angehörigen der Streitkräfte beider Parteien besteht kein militärisches Befehlsverhältnis, die Beziehung beruht auf der militärischen Etikette.

## **Artikel 19**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die Parteien einander auf diplomatischem Wege darüber informiert haben, dass alle für sein Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Solche Änderungen treten gemäß Absatz 1 in Kraft. Das Abkommen wird erforderlichenfalls alle fünf (5) Jahre überprüft.
- (3) Jede Partei kann das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung ihrer Absicht an die andere Partei kündigen.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Unterzeichnet in                      am                      im Jahr**

**FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE  
BUNDESREGIERUNG**

**FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK  
GHANA**